



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport (VBS)
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

Verordnung über den Nachrichtendienst (NDV) und Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Verordnung über den Nachrichtendienst (NDV) und zur Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB) Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Artikel 6 NDV

Diese Bestimmung beinhaltet die Abgeltung der Vollzugstätigkeiten der Kantone. Dabei wird jedoch lediglich geregelt, dass alle vier Jahre der Verteilschlüssel festgelegt wird. Auch die Erläuterungen enthalten keine weiteren Ausführungen zu Artikel 6 NDV. Mit der vorgeschlagenen summarischen Regelung verfügen die Kantone über wenig Planungssicherheit. Insbesondere sind jene Kantone betroffen, die über die Abgeltung des Bundes Vollzeitstellen realisiert haben. Die bisherige und aktuelle Regelung (Verordnung über die finanziellen Leistungen an die Kantone zur Wahrung der inneren Sicherheit; SR 120.6), wonach die Abgeltung nach Höhe der Stellenprozente und einem Durchschnitt der Lohnkosten festgelegt wird, ist transparenter und praktikabler als jene in der NDV. Deshalb beantragen wir, dass an der bisherigen Regelung festgehalten wird.

Artikel 32 NDV

Wir begrüssen grundsätzlich die in dieser Bestimmung festgehaltenen Möglichkeiten der Weitergabe von Personendaten. Insbesondere begrüssen wir die Ausnahmeregelung in Absatz 3, wonach Daten innerhalb des Polizeikorps weitergegeben werden dürfen. Dies insbesondere unter dem Aspekt der heutigen Bedrohungslage beispielsweise im Bereich Dschihadismus, wo nachrichtendienstlich relevante Exponenten zugleich für die Strafverfolgung und die polizeiliche Gefahrenabwehr infrage kommen.

In der formellen Ausgestaltung scheint uns die Bestimmung jedoch für die kantonalen Vollzugsstellen per se nicht schlüssig, weil die Bestimmung auf diverse Artikel des NDG verweist und diese in der praktischen Anwendung mühsam nachgeschlagen werden müssen.

Anhang 3 NDV

In Ziffer 4 sind die «kantonalen Vollzugsbehörden» im Katalog der Weitergabe von Personendaten an inländische Behörden und Amtsstellen aufgeführt. In den meisten Kantonen sind die kantonalen Nachrichtendienste (KND) Teil der Polizei. Für die Einleitung von kantonalen Sicherheitsmassnahmen wie Ermittlungen nach Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0), präventive Massnahmen, Massnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung einer Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es jedoch notwendig, dass nebst den kantonalen Vollzugsbehörden explizit die kantonalen Polizeibehörden für die Weitergabe von Personendaten aufgeführt werden. Andernfalls könnte die Situation entstehen, dass der KND Daten erhält, die beispielsweise für die polizeiliche Gefahrenabwehr der kantonalen Polizei wichtig wären, der KND diese Daten aber nicht den übrigen kantonalen Polizeibehörden weiterleiten darf.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 4. April 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli